

Kurztitel

Marktordnungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 969/1993

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 24. Die AMA ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Bestimmung des Importausgleichssatzes notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen. Die Importeure haben die Ziehung von Proben in dem für die Identifizierung einer importierten Ware erforderlichen Ausmaß zu dulden oder über Aufforderung der AMA weitere Proben importierter Waren zu stellen.